

Statuten

Zweckverband Feuerwehr Chall



Burg im Leimental, Metzerlen-Mariastein, Rodersdorf

Inhaltsverzeichnis

I.	Allgemeines.....	Seite 3
II.	Organisation.....	Seite 3
III.	Finanzielles	Seite 7
IV.	Anlagen und Material.....	Seite 8
V.	Archivierung.....	Seite 9
VI.	Ein- und Austritte, Auflösung	Seite 9
VII.	Schlussbestimmungen.....	Seite 10

I. Allgemeines

§ 1 Name und Regelungsbereich

¹ Die Gemeinden Burg im Leimental, Metzleren-Mariastein und Rodersdorf bilden unter dem Namen Zweckverband Feuerwehr Chall (nachfolgend Feuerwehr Chall genannt), einen Zweckverband gemäss den §§ 166 ff. des solothurnischen Gemeindegesetzes vom 16. Februar 1992¹.

² Diese Statuten regeln die gemeinsame Feuerwehr der Verbandsgemeinden. Die gemeinsame Feuerwehr erfüllt für die Verbandsgemeinden deren Feuerwehraufgaben. Diese richten sich fürs solothurnische Territorium nach dem solothurnischen Gebäudeversicherungsgesetz vom 24. September 1974 (GVG, BGS 618.111) und der zugehörigen Verordnung und fürs basellandschaftliche Territorium nach dem basellandschaftlichen Gesetz vom 7. Februar 2013 über die Feuerwehr (FWG, SGS 760) und der zugehörigen Ausführungsbestimmungen sowie nach den Vorgaben des Kantons Solothurn bzw. des Kantons Basel-Landschaft.

§ 2 Zweck

¹ Der Verband bezweckt die Aufgaben des Bereichs Feuerwehr der Anschlussgemeinden wahrzunehmen.

² Er tritt im Umfang der in diesen Statuten umschriebenen Zuständigkeiten an die Stelle der angeschlossenen Gemeinden.

³ Die in diesem Vertrag verwendeten männlichen Personenbezeichnungen gelten sinngemäss auch für die entsprechenden weiblichen Bezeichnungen.

§ 3 Sitz des Zweckverbands

Der Sitz des Zweckverbands befindet sich in Metzleren-Mariastein.

§ 4 Besondere Befugnisse der Anschlussgemeinden

Die Genehmigung der Statuten des Zweckverbands sowie allfällige Änderungen bedürfen der Zustimmung der zuständigen Organe aller Anschlussgemeinden.

II. Organisation

A Allgemein

§ 5 Organisation

¹ Die Organe des Zweckverbands sind:

- a) die Delegiertenversammlung;
- b) der Vorstand;
- c) der Feuerwehr-Stab;
- d) die externe Revisionsstelle.

¹ BGS 131.1

² Die Amtsperiode aller Organe fällt grundsätzlich mit derjenigen der Gemeindebehörden der Verbandsgemeinden im Kanton Solothurn zusammen. Der Beginn der Amtsdauer der basellandschaftlichen Verbandsgemeinde kann hiervon abweichen. Die Delegiertenversammlung bestimmt den genauen Beginn der Amtsperiode der Organe. Alle Wahlen erfolgen für eine Amtsperiode oder für deren Rest.

B Delegiertenversammlung

§ 6 Bestand und Einberufung

¹ Die Delegiertenversammlung umfasst folgende Mitglieder:

a) je drei Mitglieder pro Gemeinde, welche vom jeweiligen Gemeinderat gewählt werden.

² Die Vorstandsmitglieder als nichtstimmberechtigte Berater und Referenten sowie der Protokollführer nehmen ebenfalls an den Delegiertenversammlungen teil.

³ Die Delegiertenversammlung ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Delegierten anwesend ist. Abstimmungen und Wahlen finden in der Regel offen statt. Wenn mindestens 1/5 der anwesenden Stimmberechtigten es verlangt, muss geheim abgestimmt werden. Bei Wahlen muss geheim gewählt werden, wenn mehrere Kandidaten zur Wahl stehen. Im ersten Wahlgang gilt das absolute Mehr. Bei offener Wahl ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten auf sich vereinigt. Bei geheimen Wahlen wird die Gesamtzahl der gültigen und leeren Stimmen durch 2 geteilt. Die nächsthöhere Zahl stellt das absolute Mehr dar. Haben mehr Kandidaten das absolute Mehr erreicht, als Stellen zu besetzen sind, sind diejenigen mit den höchsten Stimmenzahlen gewählt.

³ Die Delegiertenversammlung tritt ordentlicher Weise im Frühjahr zur Rechnungsversammlung und im Herbst zur Budgetversammlung zusammen. Ausserordentliche Delegiertenversammlungen finden auf Beschluss des Vorstands oder wenn dies zwei Gemeinden schriftlich unter Bekanntgabe der zu behandelnden Traktanden und ihrer Anträge verlangen.

⁴ Jeder Delegierte hat eine Stimme. Der Präsident oder bei dessen Abwesenheit der Vizepräsident führt den Vorsitz. Bei Stimmgleichheit steht dem Präsidenten bei Abstimmungen der Stichentscheid zu. Bei Wahlen entscheidet das Los.

§ 7 Kompetenzen und Aufgaben

¹ Die Delegiertenversammlung wählt:

- a) den Präsidenten des Vorstands;
- b) den Vizepräsidenten des Vorstands;
- c) die Mitglieder des Vorstands;
- d) die externe Revisionsstelle.

² Die Delegiertenversammlung hat folgende Aufgaben:

- a) sie hat die Aufsicht über das Feuerwehrewesen im Gebiet der Vertragsgemeinden;
- b) sie erlässt die Reglemente zur Verwirklichung dieser Statuten des Zweckverbands, insbesondere die Feuerwehreglemente und das Entschädigungsreglement;
- c) sie beschliesst das Budget und die Jahresrechnung des Zweckverbands;
- d) sie beschliesst Geschäfte, deren Auswirkungen jährlich einmalig Fr. 30'000.00 oder jährlich wiederkehrend Fr. 10'000.00 übersteigen (insbesondere Ausgaben, Nach-

- tragskredite, Eigentumsübertragungen, Einräumung beschränkter dinglicher Rechte, Verpflichtungen oder Einnahmenreduktionen);
- e) sie genehmigt den Jahresbericht/Geschäftsbericht;
 - f) sie setzt die Beiträge (nach Einwohnerwert) der Gemeinden fest;
 - g) sie legt die Besoldungs-, Gehalts- und Entschädigungsordnung fest;
 - h) sie beschliesst über Anträge des Vorstands;
 - i) sie entscheidet über Beschwerden nach § 65 des Feuerwehrreglements Metzzerlen-Mariastein und Rodersdorf;
 - j) sie schlägt allfällige weitere Gemeinden zur Aufnahme in den Zweckverband zuhanden der Gemeinderäte der Anschlussgemeinden vor;
 - k) sie informiert die Stimmberechtigten in den Gemeinden in geeigneter Form über die Geschäftsführung und den Finanzhaushalt;
 - l) sie kann Ressorts bilden.

C Vorstand

§ 8 Zusammensetzung

¹ Der Vorstand besteht aus 3 Mitgliedern, nämlich aus:

- a) je einem Gemeinderats-Mitglied (Ressortchef) aus jeder Gemeinde.

² Mit beratender Stimme gehört der Feuerwehr-Kommandant dem Vorstand an:

³ Der Vorstand ist nur beschlussfähig, wenn alle drei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Er entscheidet mit einfachem Mehr. Bei Stimmgleichheit steht dem Präsidenten bei Abstimmungen der Stichentscheid zu. Bei Wahlen entscheidet das Los.

§ 9 Aufgaben und Kompetenzen

Der Vorstand beschliesst und wählt in allen Angelegenheiten, die nicht in der Gesetzgebung oder in den Statuten einem anderen Organ übertragen sind. Er hat insbesondere folgende Befugnisse und Aufgaben:

- a) er bereitet die Geschäfte der Delegiertenversammlung vor, stellt dazu Antrag und vollzieht die Beschlüsse der Delegiertenversammlung;
- b) er beschliesst Geschäfte, deren Auswirkungen jährlich einmalig Fr. 5'000.00 oder jährlich wiederkehrend Fr. 500.00 übersteigen;
- c) er ernennt bzw. befördert den Kommandanten, den Vize-Kommandanten, die Offiziere, den Feuerwehradministrator, den Materialverwalter;
- d) er bestimmt die Kandidaten für die amtlichen Offizierkurse;
- e) er erlässt die Unterschriftenregelungen;
- f) er erlässt Pflichtenhefte;
- g) er beruft allfällige Spezialkommissionen ein und konstituiert diese;
- h) er informiert die Gemeinden regelmässig über das Geschehen im Zweckverband;
- i) er kann bei Uneinigkeiten unter den Gemeinden und bei Beschwerdeverfahren vermitteln;
- j) er teilt die Ressorts zu.

D **Feuerwehr-Stab**

§ 10 **Zusammensetzung**

¹ Der Feuerwehr-Stab setzt sich wie folgt zusammen:

- a) Feuerwehr-Kommandant als Vorsitzender;
- b) Kommandant-Stellvertreter;
- c) alle Offiziere;
- d) Materialverwalter;
- e) Feuerwehr-Administrator als Aktuar.

D **Präsident des Zweckverbands**

§ 11 **Aufgaben und Kompetenzen**

¹ Der Präsident des Zweckverbands führt den Vorsitz in der Delegiertenversammlung und im Vorstand.

² Bei Stimmgleichheit steht dem Präsidenten bei Abstimmungen der Stichentscheid zu. Bei Wahlen entscheidet das Los.

E **Stimmberechtigte**

§ 12 **Politische Rechte**

¹ Über Geschäfte, die den Betrag von Fr. 30'000.00 übersteigen, muss obligatorisch an den Gemeindeversammlungen der beteiligten solothurnischen Gemeinden sowie gemäss basellandschaftlichem Gemeindegesetz in der beteiligten basellandschaftlichen Gemeinde abgestimmt werden (obligatorisches Referendum). Erforderlich ist die Zustimmung aller Gemeinden.

² Im Übrigen gilt § 169 des Gemeindegesetzes des Kantons Solothurn für die solothurnischen Anschlussgemeinden und für die Gemeinde Burg i.L. dasjenige des basellandschaftlichen Gemeindegesetzes.

III. **Finanzielles**

§ 13 **Rechnungswesen**

¹ Die Rechnungsführung obliegt der Gemeinde Metzerlen-Mariastein. Diese führt eine eigenständige Jahresrechnung für den Zweckverband.

² Die Rechnungsführung richtet sich nach den Grundsätzen des Gemeindegesetzes des Kantons Solothurn.

³ Als Rechnungsjahr gilt das Kalenderjahr.

⁴ Die Gemeinde Metzerlen-Mariastein kann von den Anschlussgemeinden nach Bedarf Akontozahlungen verlangen.

§ 14 Rechnungsprüfung

Die Rechnungsprüfung wird durch eine externe Revisionsstelle ausgeführt. Die Delegiertenversammlung wählt die externe Revisionsstelle für vier Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich. Die Delegiertenversammlung kann die Revisionsstelle bei Vorliegen wichtiger Gründe jederzeit abberufen.

§ 15 Einnahmen

¹ Die Einnahmen der Feuerwehr sind:

- a) Entschädigungen für Dienstleistungen nach Feuerwehrreglement;
- b) Erträge aus Materialverkäufen
- c) Bussen;
- d) Beiträge der Solothurnischen Gebäudeversicherung für die solothurnischen Gemeinden und Beiträge für die basellandschaftliche Gemeinde von der Basellandschaftlichen Gebäudeversicherung;
- e) Beiträge der Anschlussgemeinden gemäss dem in diesen Statuten definierten Kostenteiler;
- f) Zinserträge;

² Die Festsetzung des Feuerwehrsteuersatzes obliegt den beteiligten solothurnischen Gemeinden. Ebenso das Inkasso der Feuerwehersatzabgaben.

³ Die Festsetzung der Feuerwehpflichtersatzabgabe obliegt der beteiligten basellandschaftlichen Gemeinde nach Massgabe des basellandschaftlichen Rechts.

⁴ Die Bussgelder werden von den zuständigen Stellen in den Verbandsgemeinden erhoben und sind der Gemeindeverwaltung Metzerlen-Mariastein zu überweisen.

⁵ Die Betreuung des Beitragswesens (Solothurnische Gebäudeversicherung, allfällige Verrechnungen von Feuerwehreinsätzen etc.) obliegt der rechnungsführenden Anschlussgemeinde (Rechnungsführerin).

⁶ Die verbleibenden Betriebskosten werden zwischen den drei Anschlussgemeinden wie folgt aufgeteilt bzw. in Rechnung gestellt:

- a) 50 % nach dem Einwohnerschlüssel Stand 31. Dezember des Vorjahres.
- b) 50 % nach dem jeweils gültigen Gebäudeversicherungswert (gesamtes Gemeindegebiet) Stand 31. Dezember des Vorjahres.

§ 16 Ausgaben

Die gemeinsamen Betriebskosten werden wie folgt definiert:

- a) Sold, Besoldungen, Sitzungsgelder, Taggelder, Löhne, Spesen und Entschädigungen der Feuerwehrchargierten und der Feuerwehrmannschaft;
- b) Kurs- und Erwerbsersatzkosten, Aus- und Weiterbildung, Honorierungen und Erstfalleinsätze;
- c) für die Rechnungsführung durch die Gemeindeverwaltung Metzerlen-Mariastein ist ein Verwaltungskostenbeitrag vom Vorstand festzusetzen;
- d) Anschaffungen von Gerätschaften, Materialien, Bekleidung etc.;
- e) laufende Betriebskosten, Verbrauchsmaterial, Alarmierung;
- f) Versicherungen, Steuern, Mitglieder- und Verbandsbeiträge;

- g) Unterhaltskosten sämtlichen Mobiliars, Gerätschaften, Fahrzeuge;
- h) Investitionen in Gerätschaften und Fahrzeuge, die mehr als Fr. 30'000.00 kosten, sind durch die rechnungsführende Gemeinde buchhalterisch über die Investitionsrechnung anzuschaffen und jährlich über die Betriebskosten – nach den gesetzlichen Abschreibungssätzen – von den Anschlussgemeinden anteilmässig zu finanzieren;
- i) nicht in die gemeinsamen Betriebskosten einzurechnen und durch die jeweiligen Anschlussgemeinden zu finanzieren sind der Unterhalt, Ausbau und die laufenden Betriebskosten der bestehenden Feuerwehrmagazine: Strom, Wasser, Heizung, Gebäudeversicherungsprämien;
- j) der Versicherungsschutz des Feuerwehrmobiliars (Möbiliarversicherung) wird durch die rechnungsführende Gemeinde Metzleren-Mariastein gewährleistet.

§ 17 Beiträge der Gemeinden

Die Aufwendungen des Zweckverbands nach § 16 werden aufgeteilt:

- a) zu 50% nach Einwohnerzahl der Gemeinden. Massgebend ist die Zahl der Einwohner aufgrund der Einwohnerkontrolle am 31. Dezember des Vorjahres.
- b) zu 50 % nach dem Gebäudeversicherungswert (gesamtes Gemeindegebiet) aufgrund der bekanntgegebenen Werte am 31. Dezember des Vorjahres.

§ 18 Haftung

Die Anschlussgemeinden haften im Verhältnis ihrer Beitragsleistungen nach § 16 für die Verpflichtungen der Feuerwehr.

IV. Anlagen und Material

§ 19 Bauliche Anlagen

¹ Die im Zeitpunkt der Gründung vorhandenen baulichen Anlagen bleiben Eigentum der jeweiligen Verbandsgemeinden und werden von diesen der Feuerwehr Chall zur Verfügung gestellt. Die einzelnen Verbandsgemeinden sind für deren Gebäudeunterhalt zuständig.

² Die Erstellung gemeinsamer Anlagen bedarf der Zustimmung aller Verbandsgemeinden.

§ 20 Löschwasserversorgung

¹ Der Bau und der Unterhalt des Löschwasserversorgungsnetzes (einschliesslich der Hydranten) werden von jeder Verbandsgemeinde selbst besorgt.

² Die Verbandsgemeinden stellen der Feuerwehr das Wasser unentgeltlich zur Verfügung.

§ 21 Feuerwehrmaterial

¹ Das einsatztaugliche Feuerwehrmaterial (Fahrzeuge, Geräte, Ausrüstung, Verbrauchsmaterial etc.) der Verbandsgemeinden geht mit der Bildung der Feuerwehr Chall in das gemeinsame Eigentum über.

² Der Vorstand ist befugt, überschüssiges Material zu verwerten.

V. Archivierung

§ 22 Archivierung von Akten

¹Die Organe des Zweckverbands haben wichtige Akten und Dokumente ordnungsgemäss an einem vom Vorstand zu bezeichnenden Ort zu archivieren. Es gelten die Archivierungs-Richtlinien des Volkswirtschaftsdepartements des Kantons Solothurn.

²Für die Archivierung ist der Feuerwehr-Administrator zuständig.

VI. Ein- und Austritte, Auflösung

§ 23 Ein- und Austritte

¹Gemeinden, die diesen Statuten beitreten wollen, haben dies zwei Jahre im Voraus dem Vorstand des Zweckverbands zu melden. Der Eintritt erfolgt nach der Genehmigung der Änderung der Statuten, Verordnungen und Reglemente durch alle Verbandsgemeinden auf den folgenden Jahresbeginn.

²Der Austritt aus dem Verband kann auf Jahresende mit einer Kündigungsfrist von drei Jahren erfolgen.

§ 24 Auflösung des Zweckverbands

¹Der Zweckverband kann auf Ende einer Amtsperiode der Sitzgemeinde aufgelöst werden, wenn es

- a) alle angeschlossenen Gemeinden einzeln beschliessen;
- b) die Mehrheit der angeschlossenen Gemeinden einzeln beschliesst und der Regierungsrat die Auflösung bewilligt, sofern die Verbandsaufgaben bedeutungslos geworden sind oder ebenso gut und wirtschaftlich ohne Zweckverband erfüllt werden können.

²Im Falle einer Auflösung werden finanzielle Verpflichtungen oder ein allfälliges Vermögen des Zweckverbands gemäss der in § 17 festgelegten Beitragspflicht auf die Verbandsgemeinden aufgeteilt.

VII. Schlussbestimmungen

§ 25 Beschwerdewesen

¹Gegen die Beschlüsse des Feuerwehr-Stabs kann beim Vorstand Beschwerde eingereicht werden.

²Gegen die Beschlüsse des Vorstandes und der Delegiertenversammlung kann innert zehn Tagen beim Regierungsrat, gegen Beschlüsse über Nichtwiederwahl, administrative Entlassung oder Disziplinar massnahmen beim zuständigen Departement, Beschwerde eingereicht werden.

³Vermögensrechtliche Streitigkeiten werden vom Verwaltungsgericht beurteilt.

§ 26 Ergänzendes Recht

Als ergänzendes Recht gelten das Gemeindegesetz des Kantons Solothurn, das Gebäudeversicherungsgesetz des Kantons Solothurn sowie dasjenige des Kantons Basel-Landschaft und die Gemeindeordnungen der Einwohnergemeinden Metzerlen-Mariastein, Rodersdorf und Burg im Leimental.

§ 27 Wirkungs- und Resultateprüfung

Der Zweckverband wird gegenüber den drei Verbandsgemeinden verpflichtet, nach zwei Betriebsjahren bzw. anfangs 2020 einen Wirkungs- und Resultatebericht vorzulegen. Die drei Vertragsgemeinden werden zu diesem Zeitpunkt den Erfolg der Fusion „Feuerwehr Chall“ politisch beurteilen und wenn notwendig die notwendigen strukturellen und reglementarischen Korrekturen vornehmen.

§ 28 Zustandekommen / Inkrafttreten

Der Zweckverband erhält seine Rechtspersönlichkeit, wenn die von den beteiligten Gemeinden angenommenen Verbandsstatuten von den beiden Regierungsräten der Kantone Solothurn und Basel-Landschaft genehmigt bzw. der Beitritt der Gemeinde Burg zu diesem Zweckverband werden.

Von der Gemeindeversammlung Burg im Leimental genehmigt am 19. Dezember 2017

Ort und Datum: Burg i.L., 16.1.2018

Im Namen der Einwohnergemeinden

Der Gemeindepräsident:



Dieter Merz



Die Gemeindegeschreiberin:



Doris Stucker

Von der Gemeindeversammlung Metzerlen-Mariastein genehmigt am 18. Dezember 2017

Ort und Datum: Metzerlen-Mariastein, 12. Jan. 2018

Der Gemeindepräsident:



Silvio Haberthür



Der Gemeindeverwalter:



Andreas Haberthür

Von der Gemeindeversammlung Rodersdorf genehmigt am 14. Dezember 2017

Ort und Datum: Rodersdorf 16.1.2018

Die Gemeindepräsidentin:

Karin Kälin

Karin Kälin Neuner-Jehle



Der Gemeindeverwalter:

M. Oberli

Marc Oberli

Vom Regierungsrat des Kantons Solothurn genehmigt:

.....

Den Beitritt der Gemeinde Burg im Leimental zum vorliegenden, ausserkantonalen Zweckverband vom Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft genehmigt:

RRB Nr. 2018 - 489 vom 10. April 2018



Law Druler

Vom Regierungsrat durch heutigen

Beschluss Nr. 996 genehmigt.

Solothurn, den 25.06.2018

Der Staatsschreiber:

A.F.

